

Satzung für den Behinderten- und Inklusionsbeirat der Stadt Hildesheim

Präambel

Der Behinderten- und Inklusionsbeirat der Stadt Hildesheim ist ein ehrenamtliches, selbständiges und unabhängiges Gremium zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung in der Stadt Hildesheim.

§ 1 Aufgabe

Aufgabe des Behinderten- und Inklusionsbeirates ist es, die Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung zu fördern, um allen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz in der Stadt Hildesheim zu ermöglichen.

Das bedeutet auch, dass die Barrierefreiheit im Sinne des Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Hildesheim stetig zu verbessern ist.

Der Behinderten- und Inklusionsbeirat

- ist Ansprechpartner für Menschen in der Stadt Hildesheim
- ist Partner von Rat und Verwaltung der Stadt Hildesheim
- berät und entsendet Mitglieder in politische Gremien und Ausschüsse
- arbeitet zusammen mit Organisationen, Selbsthilfegruppen und Verbänden
- stellt Anfragen, Anträge
- gibt Stellungnahmen an Unternehmen, Verwaltung und Träger ab
- ist frei in der Entscheidung, Aufgaben zu übernehmen oder abzulehnen

§ 2 Mitglieder

Der Behinderten- und Inklusionsbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Der Beirat zieht weitere Mitglieder beratend hinzu.

1. Die Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder setzt sich zusammen aus jeweils in einer Persönlichkeitswahl für vier Jahre gewählten Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hildesheim haben.
2. In der ersten Sitzung des Behinderten- und Inklusionsbeirates werden die beratenden Mitglieder vorgeschlagen und von den Mitgliedern berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode. Die Berufung von beratenden Mitgliedern erfolgt aus folgenden Bereichen:
 - Vertretungen aus dem Kreis der Ratsmitglieder
 - Vertretungen aus den Einrichtungen der Behindertenhilfe und/oder beruflichen Rehabilitation
 - Vertretung des Seniorenbeirats
 - Vorstand des Behinderten- und Psychiatriebeirates des Landkreises Hildesheim
 - Vertretungen aus Selbsthilfegruppen
 - Personen, die in der Behindertenarbeit erfahren sind
3. Der Beirat beruft zudem eine Vertretung aus der Stadtverwaltung.

§ 3 Wahl / Berufung

Versammlungswahl

1. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für vier Jahre in einer Versammlungswahl gewählt.
 - 1.1. Die Stadt Hildesheim organisiert die Wahl.
 - 1.2. Ort und Termin zum Aufruf zur Kandidatur und zur Wahl werden spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch die Stadt Hildesheim bekannt gegeben.
 - 1.3. Die Stadt Hildesheim stellt die Barrierefreiheit zur Wahl sicher.
 - 1.4. Die Stadt Hildesheim veröffentlicht das Wahlergebnis unverzüglich.
2. Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten Personen mit Wohnsitz in der Stadt Hildesheim. Die Wahlberechtigten weisen sich durch ihren Wohnortnachweis und Schwerbehindertenausweis oder den Feststellungs- oder Gleichstellungsbescheid aus.
3. Wahlberechtigt sind alle unter 2. genannten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder ihre rechtlichen Vertretungen.

4. Unmittelbar wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie bestellte rechtliche Betreuer und Betreuerinnen von Menschen mit Behinderung aus dem Gebiet der Stadt Hildesheim für die Dauer ihrer Bestellung.

Die Kandidatur muss drei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beibringung der relevanten Unterlagen bei der Stadt Hildesheim eingegangen sein.

5. Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich in einer geheimen Versammlungswahl. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.
6. Jeder Wähler/ Jede Wählerin hat bis zu drei Stimmen, die er/sie auf einen oder mehrere Kandidaten verteilen kann.
7. Gewählt sind die neun Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, wird dieser Platz in der Reihenfolge der Stimmenzahl des letzten Wahlverfahrens neu besetzt. Ist in einer Wahlperiode kein Ersatzmitglied vorhanden, bleibt der Behinderten- und Inklusionsbeirat auch mit verminderter Mitgliederzahl arbeits- und beschlussfähig.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Gewählte wie berufene Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen des Behinderten- und Inklusionsbeirates teilnehmen, sich an der Arbeit aktiv beteiligen und die angestoßenen Prozesse in der Öffentlichkeit vertreten.
2. Einzelne Mitglieder aus dem Beirat nehmen an den Ausschusssitzungen des Rates der Stadt Hildesheim beratend teil.
3. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert so hat es umgehend die vorgesehene Vertretung zu informieren.
4. Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied über einen Zeitraum von einem halben Jahr unentschuldigt nicht an den Sitzungen teil, kann der Beirat über den Ausschluss der Mitgliedschaft entscheiden. Bei Ausschluss rückt das Mitglied mit den nächst meisten Stimmen nach.

§ 5 Vorstand

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Behinderten- und Inklusionsbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen und einer Protokollführung.
2. Der Vorstand repräsentiert den Behinderten- und Inklusionsbeirat nach außen. Er übernimmt und regelt seine Aufgaben selbständig.

3. Der Vorstand kann Aufgaben und Termine an Mitglieder und Arbeitsgruppen weiterleiten. Der Vorstand delegiert das Beratungsrecht des Behinderten- und Inklusionsbeirates in den Ausschusssitzungen des Rates der Stadt Hildesheim an die Mitglieder.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Behinderten- und Inklusionsbeirat kann themenorientierte Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen sollen aus gewählten und beratenden Mitgliedern bestehen und einen Sprecher benennen, der die Arbeit koordiniert.

§ 7 Sitzungsturnus

1. Der Behinderten- und Inklusionsbeirat tagt mindestens vierteljährlich.
2. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und gibt diese an die Stadt Hildesheim weiter. Die Stadt Hildesheim organisiert die Sitzungsräume und lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 8 Verlauf der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Behinderten- und Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.
3. Über jede Sitzung erstellt die Protokollführung ein Ergebnisprotokoll. Die anwesenden Mitglieder des Behinderten- und Inklusionsbeirates werden im Protokoll namentlich aufgeführt.

Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Behinderten- und Inklusionsbeirates an die Mitglieder versandt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. Der Behinderten- und Inklusionsbeirat ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzungen durch den Vorstand festgestellt.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 10 Ausführung von Beschlüssen

Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Behinderten- und Inklusionsbeirats umgesetzt und gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

Der Behinderten- und Inklusionsbeirat ist verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Arbeit zu unterrichten.

§ 12 In Kraft setzen und Änderung der Satzung

Die Stadt Hildesheim setzt die Satzung in Kraft.

Hildesheim, den 23. Mai 2016

gez. i.A. Diehe
Stadt Hildesheim

gez. Tiede, gez. Krause
Behindertenbeirat